PENSIONSKASSEN DER F. HOFFMANN-LA ROCHE AG
CH-4070 BASEL

Austrittsverfügung: Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung

Angaben zur Person

Vorname/Name		Pers.-Nr.	
E-Mail privat*		Telefon-Nr.*	
	* Bei Rückfragen nach dem Austritt zu erreichen	Austrittsdatum	

Wichtiger Hinweis

Bei Ausbleiben von Angaben zur Verwendung Ihrer Freizügigkeitsleistung bzw. bei unvollständig ausgefülltem Formular oder bei fehlenden Unterlagen kann Ihre Verfügung nicht weiterbearbeitet werden. Ihre Austrittsleistung wird in einem solchen Fall gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Wahlmöglichkeiten:

(Bitte Gewünschtes ankreuzen)

☐ **Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in der Schweiz**

Neue Vorsorgeeinrichtung

Vertragsnummer (wenn bekannt)

- Bitte Einzahlungsschein oder Zahlungsinstruktion der neuen Vorsorgeeinrichtung beilegen.

☐ **Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto bei Fehlen einer neuen Vorsorgeeinrichtung**

☐ Freizügigkeitskonto bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG, Basel (Konto wird automatisch eröffnet)

☐ Sonstiges Freizügigkeitskonto / sonstige Freizügigkeitspolice bei:

Stiftungsname

(Konto ist durch die begünstigte Person zu eröffnen)

- Bitte Einzahlungsschein oder Zahlungsinstruktion des neuen Freizügigkeitskontos beilegen.

Ort und Datum

Unterschrift Versicherte/r

Die Austrittsverfügung ist durch die versicherte Person auszufüllen und umgehend, d. h. bis spätestens am **15. des Austrittsmonats**, an die Pensionskassen der F. Hoffmann-La Roche AG, CH-4070 Basel, **im Original** zuzusenden (siehe Beiblatt).

PENSIONSKASSEN DER F. HOFFMANN-LA ROCHE AG
CH-4070 BASEL

Austrittsverfügung / Barauszahlung (gesetzliche Ausnahmen)

Angaben zur Person

Vorname/Name		Pers.-Nr.	
E-Mail privat*		Telefon-Nr.*	
	* Bei Rückfragen nach dem Austritt zu erreichen	Austrittsdatum	

Wichtiger Hinweis

Bei Ausbleiben von Angaben zur Verwendung Ihrer Freizügigkeitsleistung bzw. bei unvollständig ausgefülltem Formular oder bei fehlenden Unterlagen kann Ihre Verfügung nicht weiterbearbeitet werden. Ihre Austrittsleistung wird in einem solchen Fall gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Wurde eine Ehe nach dem Jahr 2016 geschieden?

☐ Ja - Kopie Vorsorgeausgleich in der Schweiz beilegen ☐ Nein
Falls Vorsorgeausgleich nicht vorgenommen, bitte die Pensionskasse kontaktieren

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

☐ Sie unterstehen nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge in der Schweiz

☐ Sie haben in den letzten 3 Jahren keine Einkäufe getätigt (gilt nicht für Rückzahlungen von Scheidungsvorbezügen)

Nachstehende Unterlagen sind zwingend beizulegen:

☐ **Definitive Ausreise aus der Schweiz / Wohnsitz bereits im Ausland**

☐ Ausreise in einen EU/EFTA-Staat ☐ Ausreise in einen **Nicht**-EU/EFTA-Staat

- Abmeldebestätigung Ihrer Wohngemeinde bzw. für Grenzgänger Wohnsitzbestätigung (nicht älter als 6 Monate)
- Amtliche Bestätigung des Zivilstandes (nicht älter als 6 Monate)
- Kopie Pass/ID-Unterschriftenseite des/der Partners/-in mit Bild erforderlich, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend

☐ **Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb in der Schweiz**

- Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über die Anmeldung als Selbständigerwerbende/r und Abrechnung der Beiträge
- Amtliche Bestätigung des Zivilstands (nicht älter als 6 Monate)
- Kopie Pass/ID-Unterschriftenseite des/der Partners/-in mit Bild erforderlich, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend

☐ **Die Freizügigkeit/Austrittsleistung beträgt weniger als einen Jahresbeitrag (Geringfügigkeit)**

- Aktuelle Wohnsitzbestätigung ab CHF 1'000.– Freizügigkeitsleistung (nicht älter als 6 Monate)

Die Geschäftsstelle kann eine notarielle oder amtliche Beglaubigung des Antrages sowie der Zustimmung verlangen. Bei vollständigen Barauszahlungsanträgen inkl. aller zwingend notwendigen Unterlagen wird das Austrittsguthaben auf das Lohnkonto in der Schweiz überwiesen. Barauszahlungsanträge mit fehlenden Unterlagen werden gemäss dem Merkblatt «Austritt» behandelt. Die/der Versicherte bestätigt, das Merkblatt «Austritt» zur Kenntnis genommen zu haben. Die Pensionskasse ist gesetzlich verpflichtet, Kapitalauszahlungen über CHF 5'000.– der Eidg. Steuerverwaltung in Bern zu melden. Bei Wohnsitz im Ausland wird bei Kapitalauszahlungen eine Quellensteuer in Abzug gebracht.

Ort und Datum	Unterschrift Versicherte/r
Ort und Datum	Ehegatte/-in bzw. eingetragene/r Partner/-in **(nur bei Kapitalbezug)**

Die Austrittsverfügung ist durch die versicherte Person auszufüllen und umgehend, d. h. bis spätestens am **15. des Austrittsmonats**, an die Pensionskassen der F. Hoffmann-La Roche AG, CH-4070 Basel, **im Original** zuzusenden (Siehe Beiblatt).

Versand ist mit der internen Post oder auch mit der externen Post möglich.

Pensionskassen der F. Hoffmann-La Roche AG
Austritt
4070 Basel
Schweiz

Pensionskassen der F. Hoffmann-La Roche AG
Austritt
4070 Basel
Schweiz